

Satzung der Stadt Laatzen für die Ferienbetreuung für Grundschulkinder (Ferienbetreuungssatzung)

Auf Grundlage des § 10 in Verbindung mit den §§ 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 11 in Verbindung mit § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch — Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 28.05.2026 folgende Satzung für die Ferienbetreuung für Grundschulkinder beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Satzung gilt für alle Grundschulen im Stadtgebiet Laatzen, bei denen eine Ferienbetreuung im Ganztag angeboten wird und die Stadt Laatzen Träger der Ganztagesbetreuung ist.
- (2) Die Stadt Laatzen erhebt nach Maßgabe dieser Satzung zur Kostendeckung Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Angebote in der Ferienbetreuung.
- (3) Der Betreuungsschlüssel beträgt zwei Betreuungskräfte für bis zu 25 Kinder.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Ferienbetreuung findet in allen Schulferien statt, mit Ausnahme von vier Wochen Schließzeit (drei Wochen in den Sommerferien, eine Woche in den Weihnachtsferien).
- (2) Die Betreuungszeiten sind montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr.
- (3) Die Ferienbetreuung kann nur wochenweise in Anspruch genommen werden. Abweichendes gilt nur für sich aus den Ferienzeiträumen ergebende anteilige Wochen.

§ 3 Teilnahmevoraussetzungen und Anmeldung

- (1) Anspruch auf Teilnahme an der Ferienbetreuung haben grundsätzlich Schülerinnen und Schüler der teilnehmenden Grundschulen.
- (2) Kinder, die zum kommenden Schuljahr eingeschult werden, können die Ferienbetreuung erstmals ab dem 01.08. des jeweiligen Jahres in Anspruch nehmen.
- (3) Kinder, die die Grundschule verlassen, können an der Ferienbetreuung in den Sommerferien bis zum Ende der jeweiligen Ferien teilnehmen.
- (4) Die Anmeldung erfolgt mindestens sechs Wochen vor Beginn des Betreuungszeitraums. In begründeten Fällen ist auch eine spätere Anmeldung möglich.
- (5) Abmeldungen sind nur schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor Beginn des vereinbarten Betreuungszeitraums möglich.

§ 4 Kostenbeitragsschuldner

Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern, Erziehungsberechtigten bzw. Sorgeberechtigten, deren Kinder Betreuungsangebote in Anspruch nehmen. Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Kostenbeitragshöhe

(1) Pro Woche in der Ferienbetreuung wird ein Kostenbeitrag i.H.v. 90,00 € unabhängig von den tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeiten erhoben. Kosten für die Verpflegung (Frühstück, Mittagessen) sind hierin bereits enthalten. Für sich aus dem Ferienzeitraum ergebende anteilige Wochen wird der Kostenbeitrag entsprechend verringert.

(2) Der Kostenbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das betreute Kind wegen Krankheit oder aus Gründen, die ihm, den Personensorgeberechtigten sowie Verwandten oder Pflegeeltern zuzurechnen sind, fernbleibt.

§ 6 Kostenbeitragspflicht und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum für die Ferienbetreuung sind die durch das Land Niedersachsen bestimmten Schulferien. Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme in die Ferienbetreuung.

(2) Über die Höhe des Kostenbeitrags für die Ferienbetreuung wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Der Kostenbeitrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides zu entrichten.

(3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Laatzen, den 21.07.2026

Der Bürgermeister

Gez. Kai Eggert